

gehört auch, daß Friedensstrategien nur stufenweise und unter Rückschlägen wirksam werden können. Wer alles auf einmal will, den „absoluten“ Frieden durch einseitige oder gar totale Abrüstung, handelt sich notwendig Enttäuschungen ein, deren politische und existentielle Bewältigung nicht weniger schwierig sein wird als eine rationale Bewältigung der Bedingungen des Atomzeitalters selbst.

Deswegen genügt es nicht, daß Staatsmänner sicherheitspolitische Gefahren kalkulieren und selbst so handeln, wie es die Abwägung aller erkennbaren Bedingungen und möglichen Folgen erlaubt, sie müssen dieses ihr Handeln der Bevölkerung auch verständlich machen können. Dafür ist unsere oft von Primitivkommunikation bestimmte politische Kultur schlecht gerüstet. Aber schließlich können Politiker gerade in Phasen höchster öffentlicher Anspannung nicht darauf verzichten, überzeugen zu wollen. Dazu gehört, daß sie als Politiker der Öffentlichkeit vermitteln, daß *Gesinnung*, so sehr sie den einzelnen auszeichnen mag, *von Politikern wie von jedem konkret zu verantworten ist*, daß *Gesinnung* nicht etwas ist, was mir Gewißheiten über sittlich richtiges Handeln eingibt, sondern daß ich die Kriterien des Handelns in der jeweils konkreten Situation erst finden muß.

Aber vielleicht ist neben diesem gewiß nicht einfachen Problem das andere noch entscheidender: klarzumachen, daß Weltpolitik nicht nach Erlebniskriterien von Gruppenbeziehungen gestaltet werden kann, sondern Völker auf politische Repräsentation angewiesen, daß plebiszitäre Verteidigungspolitik um so unmöglicher ist, je schwieriger sich die Situation darstellt.

Wenn im Blick auf die gegenwärtige Nachrüstungsaueinandersetzung etwas zum geistigen Führungsauftrag des Politikers gehört, dann sind es diese *beiden Punkte*. Gelänge das nicht, und zwar nachhaltig und auf Dauer nicht, müßte man sich nicht nur über die Friedensbewegung und ihre mehr oder weniger gewaltfreien Aktionen Sorgen

machen, es entstünden schlechte Aussichten für den inneren Frieden und das demokratische Miteinanderauskommen auch in anderen Bereichen. Deswegen gehört zur „geistigen“ Führung durch Politiker in dieser Situation wohl auch, daß sie über rational begründete Ängste nicht einfach hinweggehen, sondern sie ernst nehmen, aber dabei klarmachen, daß sie die grundlegenden Voraussetzungen unserer atomar bedrohten Existenz nicht aufheben können: die sittlich gebrochene menschliche Existenz, und daß diese Gebrochenheit der Rahmen ist, in dem Friedenspolitik stattfindet.

Wo die Kirchen helfen könnten

In diesem Punkt könnten auch die Kirchen behilflich sein: weniger durch prinzipienethische Erklärungen, die in der konkreten Entscheidungssituation immer nur von recht teilweiser Wahrheit sind, sondern indem sie – nach allen Seiten, also möglichst unparteiisch – sagen, was sie aus ihren Glaubenslehren und ihrer eigenen Geschichte über den Menschen und seine Fehlbarkeit wissen. Prediger und Pastoren könnten wieder etwas öfter darüber nachdenken, daß es über das menschliche Leben keine Gewißheiten gibt, auch nicht über das Leben und die Geschichte selbst und daß uns *Zukunft* um so eher verlorengeht, je weniger wir bereit sind, in *Ungewißheiten* zu leben. Sie könnten, wenn sie sich im Streit zwischen öffentlicher Gewalt und gesellschaftlichem Protest als Geistliche zu schaffen machen, auch wieder öfter öffentlich über die Erbsünde als menschliche Befindlichkeit nachdenken, und zwar auch darüber, daß die Wirkungen der Erbsünde sich zwar knüppeldick in den von Menschen geschaffenen Institutionen niederschlagen, daß die primären Träger der Erbsünde aber wir selbst sind. Präsumierte Unschuld, bei sich selbst oder gegenüber dem politischen und militärischen Gegner, wäre das letzte, was unter dem Atomschirm ein Gefühl der Sicherheit gäbe. *D. A. Seeber*

Amtsdiskussion: Klarstellungen der Glaubenskongregation

Es ist etwas mehr als zehn Jahre her, daß die römische Glaubenskongregation ihre „Mysterium ecclesiae“ betitelte „Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche und ihre Verteidigung gegen einige Irrtümer von heute“ vorlegte (vgl. den Text in HK, August 1973, 416–421). Die Erklärung, die damals innerkatholisch wie ökumenisch einiges Aufsehen erregte und sehr kontrovers aufgenommen wurde, handelte im letzten Abschnitt von der Verbindung der Kirche mit dem Priestertum Christi. Dabei bekräftigte sie die Lehre der römisch-ka-

tholischen Kirche über den wesenhaften Unterschied zwischen dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen und dem Amtspriestertum sowie über den durch die Weihe verliehenen „character sacramentalis“.

Mit ihrem am 8. September veröffentlichten „Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie“ (vgl. *Osservatore Romano*, 9.9.83) hat die Glaubenskongregation wiederum zu diesem Thema Stellung genommen. Sie hat sich dabei *auf einen Punkt konzentriert*, der in „Mysterium

ecclesiae“ nur knapp angesprochen worden war: Das Schreiben weist mit Nachdruck die Auffassung zurück, „die Vollmacht, das Sakrament der Eucharistie zu vollziehen, sei nicht notwendigerweise mit dem Weihesakrament verbunden“.

„Irrige Meinungen“

Das Schreiben zählt in vier Punkten „*irrig*e Meinungen auf“, die nach Meinung der Glaubenskongregation in die von ihr zurückgewiesene Schlußfolgerung einmünden. Es handelt sich um

Positionen zur Deutung der Apostolizität der Kirche, zum Verhältnis von Amt und Gemeinde und zum Verständnis der Eucharistie. So werde behauptet, daß jede christliche Gemeinde schon aufgrund der Tatsache, daß sie sich im Namen Christi versammle, mit allen Vollmachten ausgestattet sei, die der Herr seiner Kirche zuteilen wollte. Es werde erklärt, alle Gläubigen hätten durch ihre Taufe, die Eingliederung in die Kirche und ihre Teilnahme am königlichen, prophetischen und priesterlichen Amt Christi „auch als wirkliche Nachfolger der Apostel zu gelten“.

Als irrierte Position führt die Kongregation für die Glaubenslehre auch die Auffassung an, die Aufgabe der Gemeindeleitung sei nichts anderes als eine Beauftragung, um die rechte Ordnung in der Gemeinde aufrechtzuerhalten. Sie füge „keine neue und im eigentlichen Sinn ‚priesterliche‘ Fähigkeit“ hinzu. Aus der Apostolizität der einzelnen Ortsgemeinden werde das Recht für jede noch so kleine Gemeinde abgeleitet, sich dann, wenn sie längere Zeit auf die Eucharistie verzichten müßte, „ihren eigenen Vorsteher und Leiter zu ernennen“ und ihm auch den Vorsitz bei der Eucharistiefeier zu übertragen. Das Schreiben fügt hinzu, die Eucharistie werde oft lediglich als Akt der Ortsgemeinde und als „brüderliches Mahl“ verstanden und dabei ihr Opfercharakter vernachlässigt. Schließlich hätten irrierte Ansichten über die Notwendigkeit geweihter Priester bei der Eucharistie in manchen Gegenden „einige dazu verleitet, im Rahmen der Glaubensverkündigung die Sakramente der Eucharistie und Priesterweihe in ihrem Wert mehr und mehr zu schmälern“.

Den ohne namentliche Nennung einzelner Theologen und ohne wörtliche Zitate angeführten „irrigen Meinungen“ stellt die Glaubenskongregation die *Lehre der Kirche* gegenüber (es werden vor allem Belege aus „Lumen gentium“ angeführt). Dabei wird ausgeführt, daß die Apostolizität der Kirche dadurch zum Ausdruck komme, „daß ihr Lehramt in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der Apostel steht und daß darüber hinaus eine wirkliche

Fortführung des Auftrags der Apostel in der Struktur der Nachfolge zur Geltung kommt, kraft derer die den Aposteln übertragene Sendung bis ans Ende der Zeiten fort dauern soll“. Das Schreiben betont, die Kirche habe stets ihre apostolische Struktur bewahrt. Es bekräftigt, daß unter den Aufgaben, die Christus ausschließlich den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen habe, in besonderer Weise die Vollmacht zur Feier der Eucharistie herausrage. Christus bezeichne die zum Bischofs- oder Priesteramt Berufenen „kraft des Weihesakraments mit einem besonderen Zeichen“, das auch in den feierlichen Dokumenten des Lehramts „Charakter“ genannt werde. Die Glaubenskongregation fordert die Bischöfe auf, darüber zu wachen, „daß die genannten Irrtümer nicht weiter in Katechese und theologischer Lehre um sich greifen oder gar in den Alltag des christlichen Lebens übertragen werden“.

Wer ist gemeint?

Daß sich die Glaubenskongregation gerade zu diesem Thema zu Wort meldet, überrascht nicht. Seit einigen Jahren hat die ohnehin nicht erledigte nachkonziliare Amtsdiskussion einen *neuen Akzent* bekommen, für den die Kurzformeln „Recht der Gemeinde auf Eucharistie“ und „Recht der Gemeinde auf einen Priester“ stehen. Konkreter Hintergrund ist vor allem der wachsende Priestermangel, der zu immer neuen Behelfs- und Notlösungen führt. In der Zuordnung von Priesteramt, neuen haupt- und ehrenamtlichen Diensten und Gemeinden ist zumindest, was die Praxis anbelangt, noch etliches in der Schwebe. Dazu kommen die grundsätzlichen theologischen Fragen, welcher Platz dem Amt in der Kirche zukommt, was das Spezifikum des Priesteramtes ausmacht und welche Kriterien für die konkrete Ausgestaltung des kirchlichen Amtes eigentlich maßgebend sind.

Es war in den letzten Jahren vor allem *Edward Schillebeeckx*, der mit seinem Buch „Das kirchliche Amt“ (Düsseldorf 1981) die theologischen, historischen und praktisch-pastoralen Anfra-

gen gegenüber der offiziellen kirchlichen Position in der Amtsfrage artikuliert. Schillebeeckx spricht darin vom apostolischen Recht der Gemeinde auf Amtsträger und auf die Feier der Eucharistie und formuliert gegen Schluß seines Buchs: „Daß außerdem in extremen Situationen – etwa bei dem völligen Mangel an Amtsträgern – eine apostolische Gemeinde aus Mitchristen einen Amtsträger berufen kann, der ihr vorstehen soll, scheint mir neotestamentlich einfach selbstverständlich“ (200). Letztes Jahr sah sich Kardinal *Willebrands* veranlaßt, in einem Hirtenbrief unter Bezugnahme auf das Buch von Schillebeeckx die Lehre des Konzils über das kirchliche Amt zu bekräftigen (vgl. HK, August 1982, 371–373).

Es ist kein Wunder, daß in den meisten Kommentaren zum Schreiben der Glaubenskongregation der Name Schillebeeckx genannt wurde. Es gab schon seit geraumer Zeit Vermutungen, in Rom laufe wegen des Amtsbuchs ein neues Lehrbeanstandungsverfahren gegen den inzwischen emeritierten Theologen. Beim jetzt vorgelegten Dokument handelt es sich allerdings, wie auch Kardinal *Joseph Ratzinger* bei der Vorstellung vor der Presse ausdrücklich hervorhob, nicht um eine Stellungnahme zu den Thesen eines einzelnen Autors, sondern um eine *allgemeine Positionsbestimmung*.

Die Notwendigkeit einer solchen grundsätzlichen Klärung wird in dem Schreiben letztlich damit begründet, daß die Auffassung, in bestimmten Fällen könne eine Gemeinde auch ohne einen geweihten Priester Eucharistie feiern, die „gesamte apostolische Struktur der Kirche“ verletze und die Heilsökonomie der Sakramente zerstöre. Zwar ist die Praxis von Eucharistiefeiern ohne geweihte Priester, vor der das Schreiben warnt, allem Anschein nach *auf einzelne Gruppen beschränkt* (im Heft 3 des Jahrgangs 1980 von „Concilium“ finden sich entsprechende Erfahrungsberichte von Basisgemeinden in Italien und in den Niederlanden). Aber es ist klar, daß solche Experimente mit Grundprinzipien katholischen Kirchen- und Amtsverständnisses in Konflikt geraten. Deshalb ist es verständlich, wenn die

Glaubenskongregation einige Essentials der geltenden kirchlichen Lehre in Erinnerung ruft und damit *klare Grenzmarkierungen* setzt. Im übrigen hat auch die theologische Diskussion gerade im Anschluß an das Buch von Schillebeeckx (vgl. jetzt vor allem *Pierre Grelot, Église et ministères. Pour un dialogue critique avec Edward Schillebeeckx*, Paris 1983) gezeigt, daß es gewichtige historische wie systematische Argumente gibt, die einen *vorsichtigen Umgang* mit Formeln wie „Recht der Gemeinde auf Amtsträger“ nahelegen (die wichtigste Frage dürfte wohl sein, was in diesem Zusammenhang jeweils mit „Gemeinde“ gemeint ist).

Offene Fragen

Dennoch bleiben im Blick auf das Schreiben der Glaubenskongregation einige Fragen. Sie haben mit Theologie ebenso zu tun wie mit den praktischen Problemen, denen die neuere Amtsdiskussion letztlich ihre Virulenz verdankt. Nicht alle Aussagen und Begriffe, die das Schreiben unter „irriges Meinungen“ subsumiert, lassen sich auf die gleiche Stufe stellen. Nicht jeder, der sich um ein weniger „ontologisches“ Verständnis des in der Priesterweihe verliehenen sakramentalen Charakters bemüht oder gegenüber der nachtridentinischen Verengung auf den Opfercharakter der Eucharistie sie stärker als Mahl versteht, muß daraus auch schon die Konsequenz ziehen, daß die Vollmacht zur Feier der Eucharistie nicht notwendig mit dem Weihesakrament verbunden sei oder die hierarchische Struktur der Kirche in Frage stellen.

Im übrigen geht es denen, die das Recht der Gemeinden auf einen Priester bekräftigen, meist gar nicht um die Bestreitung des Zusammenhangs von Eucharistiefeier und Weihesakrament. Sie leiten aus diesem Recht vielmehr die Folgerung ab, die Kirche müsse angesichts des Priestermangels die *Zulassungsbedingungen für das Priesteramt* überdenken, bei denen sie nicht durch göttliches Recht gebunden ist. Auch wer mit guten Gründen der Meinung ist, eine Engführung auf die Frage des Pflichtzölibats sei verfehlt

(vgl. dazu die Kontroverse zwischen *Hans Küng* und Bischof *Georg Moser*, HK, April 1983, 152–154), wird sich mit den Ausführungen der Glaubenskongregation zu diesem Punkt kaum zufriedengeben können: Das Schreiben beläßt es bei der Mahnung zum Gebet für geistliche Berufe und erinnert an die Verpflichtung, „sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß der einladende Ruf des Herrn zum priesterlichen Dienst in Demut und Großmut des Herzens gehört und angenommen werde“. Im übrigen verweist das Schreiben Gläubige oder Gemeinden, die aufgrund von Verfolgungen oder Priestermangel über kürzere oder längere Zeit die Eucharistie entbehren müßten darauf, daß sie im *Wunsch nach dem Sakrament* mit der Kirche vereint seien und die Früchte des Sakraments empfangen würden. Bei der Vorstellung des Dokuments betonte Kardinal Ratzinger ausdrücklich seine *ökumenische Bedeutung*: Gegenüber den orthodoxen Kirchen stelle es klar, daß die katholische Kirche nicht von der Tradition abgewichen sei; es sei aber auch für die

Kirchen der Reformation wichtig, in denen es in der Amtsfrage verschiedene Tendenzen gebe. Tatsächlich berührt das Schreiben mit seinen Ausführungen zur Apostolizität der Kirche und zum Verständnis von Priesteramt und Eucharistie entscheidende Themen des ökumenischen Dialogs. Daß hier auch in den reformatorischen Kirchen einiges in Bewegung gekommen ist, zeigen etwa die einschlägigen Aussagen in den Lima-Erklärungen über Eucharistie und Amt. So heißt es im Kommentar zu Nr. 14 des Eucharistiedokuments zur Leitung der Eucharistie: „Wenn das ordinierte Amt einen Bezugspunkt für die Einheit des Lebens und Zeugnisses der Kirche sein soll, ist es angemessen, daß einem ordinierten Amtsträger diese Aufgabe übertragen werden sollte.“ Es ist für das weitere ökumenische Gespräch sicher hilfreich, wenn das katholische Lehramt seine Position deutlich herausstellt. Gleichzeitig kann man wohl aber davon ausgehen: Die innerkatholische Diskussion über Amt und Kirche wird auf jeden Fall weitergehen. U. R.

Medienpolitik: Überlegt es sich die Kirche anders?

Die medienpolitische Diskussion in der Bundesrepublik ist nach wie vor für Überraschungen gut. Im Vergleich zu den zahlreichen Positionsverschiebungen im politischen Bereich und zu den Kontroversen und wechselnden Erklärungen in der evangelischen Kirche war die offizielle katholische Position bisher relativ konstant: sowohl seitens der Bischofskonferenz wie seitens des Zentralkomitees der deutschen Katholiken nahm man moderat positiv zu den neuen Medien Stellung und sprach sich für ihre – angesichts möglicher Gefährdungen für den Menschen – *vorsichtige* Nutzung aus. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Modell der rechtlichen und ordnungspolitischen Regelung neuer Medien vermied man, ließ aber eine gewisse Offenheit gegenüber einer Konkurrenz zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten durch „sonstige Anbieter“ (d. h.

private Unternehmen, aber auch gesellschaftliche Gruppen und Verbände, nicht zuletzt die Kirchen selbst) erkennen.

Kurskorrektur im Südwesten

Von dieser Position scheinen nun zumindest die baden-württembergischen Bischöfe abgerückt zu sein. Jedenfalls läßt dies eine Erklärung vermuten, die der Bischof von Freiburg, *Oskar Saier*, und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, *Georg Moser*, publizieren ließen. In der Erklärung mit dem Titel „*Ansätze und Leitlinien einer medienpolitischen Position*“ werden „Anmerkungen zu den Grundsätzen“ des Entwurfs eines baden-württembergischen Landesmediengesetzes gemacht. Der Gesetzentwurf war von der baden-württembergischen Landesregierung